

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW 1994, S 666/SGV NW 2023) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	84.339.830 €
in der Ausgabe auf	111.645.340 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	10.082.430 €
in der Ausgabe auf	10.082.430 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

1.245.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

840.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

NACHRICHTLICH:

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	415 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	435 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 82 der Gemeindeordnung NW, wenn sie im Einzelfall 10.000 € überschreiten und ihnen keine zur Deckung dieser Ausgaben zweckgebundenen Einnahmen gegenüberstehen. Buchungen nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes und die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtkämmerers erfolgen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan sind dabei zu beachten. Über Änderungen des Verwendungszweckes im Rahmen der Unabweisbarkeit entscheidet bis 10.000 € der Stadtkämmerer, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen (ku-Vermerk) sind die Bestimmungen des § 26 BBesG (Obergrenzen für Beförderungssämter), der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem) bzw. die Tätigkeitsmerkmale des BAT zu beachten.
- (4) Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts sind im Rahmen der "Budgetregeln" für die einzelnen Fachbereiche als übertragbar und gegenseitig deckungsfähig anzusehen.

M o n h e i m a m R h e i n, den 15.12.2006

aufgestellt:

festgestellt:

gez.

gez.

Herrmann
Kämmerer

Dr. Dünchheim
Bürgermeister